

# **Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang Business Consulting der Fachhochschule Furtwangen**

**– Hochschule für Technik und Wirtschaft –**

**vom 18.07.2005**

Aufgrund von § 10 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) und durch Artikel 3 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) vom 5. Januar 2005 (GBl. S. 1ff) hat der Senat der Fachhochschule Furtwangen - Hochschule für Technik und Wirtschaft – am 29.06.2005 nachstehende Satzung beschlossen.

## **(Präambel)**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für den Masterstudiengang Business Consulting erhebt die Fachhochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2 LHGebG sowie Beiträgen gemäß des Studentenwerkgesetzes bleibt hiervon unberührt.

## **§ 2 Höhe und Umfang der Gebühr**

Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester € 1.500,--. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben. Die Gebühr für die ersten 3 Semester (Regelstudienzeit) wird zu Beginn des Studiums erhoben. Darüber hinausgehende Semester führen zu weiteren Gebühren.

## **§ 3 Schuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Business Consulting beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr für die ersten 3 Semester (Regelstudienzeit) ist vor der Einschreibung des Studierenden (Immatrikulation) fällig. Die Gebühr für weitere Semester (Wiederholungssemester) muss jeweils vor Vorlesungsbeginn entrichtet werden. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

#### **§ 5 Rückerstattung**

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr anteilig für nicht immatrikulierte Semester zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

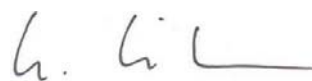
#### **§ 6 Erlass**

Auf Antrag kann die Fachhochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2006.

Furtwangen, den 18.07.2005



Prof. Dr. R. Scheithauer

Rektor